



# Markt Bruck i.d.OPf.

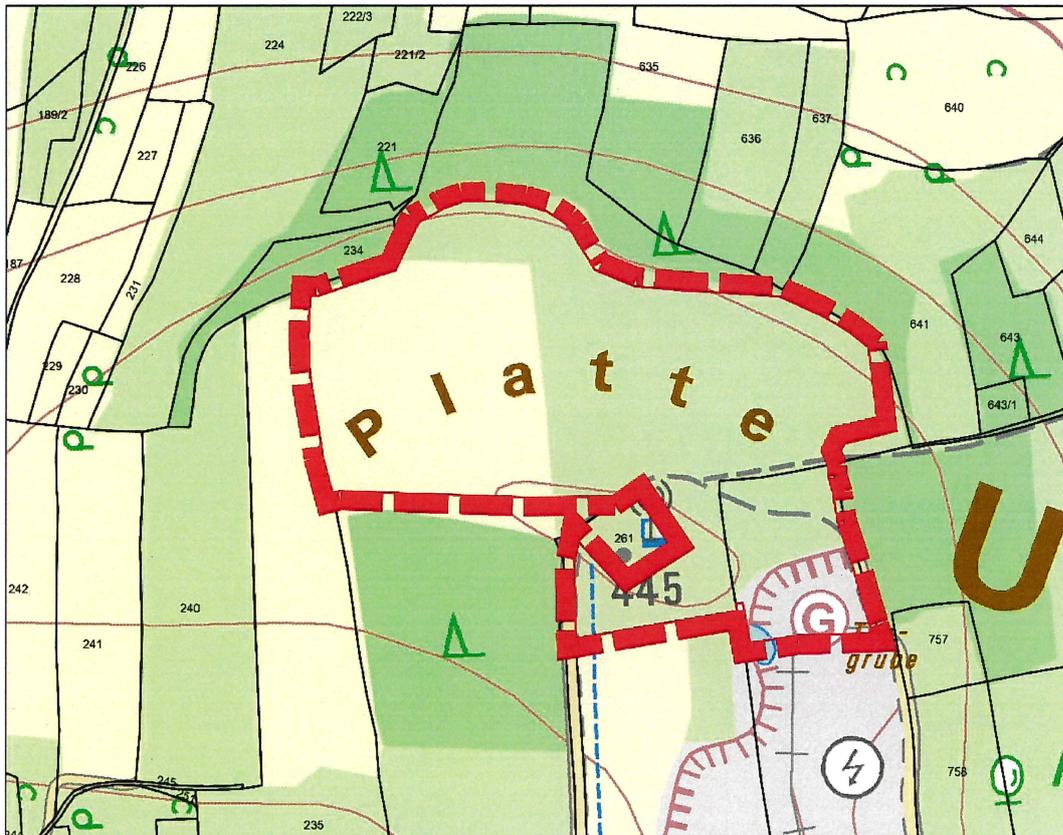
Markt Bruck i.d.OPf. · Rathausstraße 7 · 92436 Bruck i.d.OPf.

Bruck i.d.OPf., 17. April 2023  
Sachbearbeiter: Herr Birner  
Unser Zeichen: II/1 - 6100 – BPl. FF-PVA Silberberg  
Telefon-Nr.: 09434 / 9412-13  
Telefax-Nr.: 09434 / 9412-26  
E-Mail: birner@bruck.eu

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Silberberg“ mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

### BEKANNTMACHUNG

Der Markt Bruck i.d.OPf. hat mit Beschluss des Ferienausschusses vom 09.08.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Silberberg“ in der Fassung vom 09.08.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorbezeichnete Bebauungsplan in Kraft.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs 1 des Vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Silberberg“ o. M.,  
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)

#### Hausanschrift:

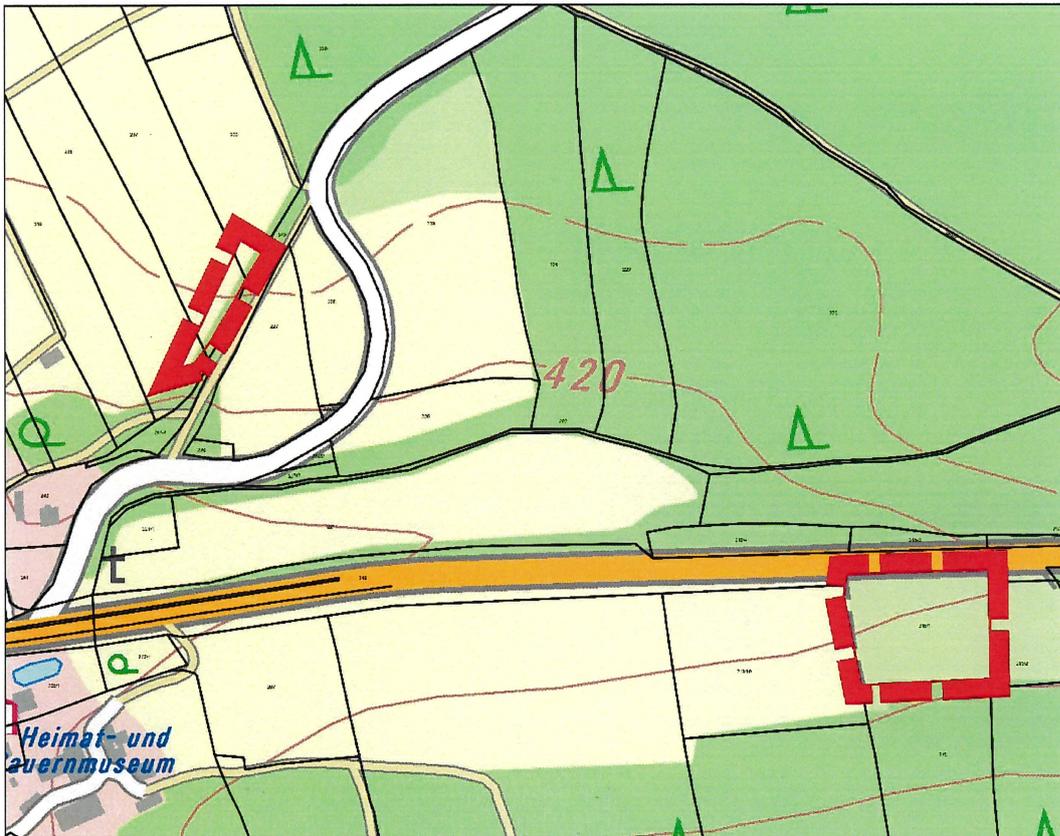
Rathausstraße 7  
92436 Bruck i.d.OPf.

#### Öffnungszeiten:

Montag:	8.00 – 12.30 Uhr	nachmittags geschlossen
Dienstag:	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 – 12.30 Uhr	nachmittags geschlossen
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.30 Uhr	

#### Bankverbindungen:

VR Bank Niederbayern-Oberpfalz eG:  
IBAN: DE57 7509 0900 4084 1606 15  
BIC: GENODEF1P18  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf:  
IBAN: DE08 7505 1040 0000 2200 12  
BIC: BYLADEM1SAD



Lageplan der räumlichen Geltungsbereiche 2 und 3 (Ausgleichsflächen) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Silberberg“ o. M., (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich nördlich des Ortsteils Vorderthürn. Er umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 258 und 284 der Gemarkung Vorderthürn. Für den naturschutzfachlichen Ausgleich werden weiterhin eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 258 Gemarkung Vorderthürn sowie das ganze Grundstück Fl.Nr. 215/1 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 230, 237 und 238 (alle Gemarkung Mappach) in den Geltungsbereich einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich (drei Teilgeltungsbereiche) ergibt sich aus den beiden oben abgedruckten Lageplänen, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Bruck i.d.OPf., Rathausstraße 7, 92436 Bruck i.d.OPf., Erdgeschoss, Zimmer-Nr. E 05 während folgender Zeiten

- Montag, Mittwoch und Freitag: jeweils von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
- Dienstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
- Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Bruck i.d.OPf. geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung kann während der Dauer des Aushangs an der Amtstafel auch im Internet auf unserer Homepage eingesehen werden:

<http://www.markt-bruck.de/buergerservice-und-politik/rathaus/bekanntmachungen>

Bruck i.d.OPf., 17. April 2023  
Markt Bruck i.d.OPf.



  
Faltermeier  
1. Bürgermeisterin

Aushang an der Amtstafel des Rathauses:

- ✓ angeheftet am: 17. April 2023
- ✓ abgenommen am: 22. Mai 2023